

Az.: 5 D 88/13
5 L 378/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Justiz
dieser vertreten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Behandlung von Anträgen als Rechtssache durch das BVerwG; Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz; Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe
hier: Antrag auf Berichtigung des Tatbestands des Senatsbeschlusses vom 3. Juni 2014

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, Tischer und Dr. Pastor

am 8. Januar 2015

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, den Tatbestand des Beschlusses vom 3. Juni 2014 zu berichtigen, wird verworfen.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet über den Antrag auf Tatbestandsberichtigung gemäß § 122 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 2 Satz 3 VwGO in der Besetzung der Richter, die bei dem Beschluss mitgewirkt haben.
- 2 Der Antrag ist bereits deshalb unzulässig, weil der Beschluss des Senats vom 3. Juni 2014 schon keine Darlegungen enthält (und auch nicht zu enthalten brauchte), die als tragende tatsächliche Feststellungen i. S. d. § 119 VwGO und damit als Tatbestand zu verstehen sind, sondern sich zulässigerweise auf eine rechtliche Bewertung des zur Kenntnis genommenen Vorbringens des Antragstellers beschränkt. Die in § 122 Abs. 1 VwGO angeordnete entsprechende Anwendung u. a. des § 119 VwGO setzt jedoch berichtigungsfähige tatsächliche Feststellungen voraus (BVerwG, Beschl. v. 19. September 2012 - 5 AV 12.12 und 5 PKH 16.12 -, juris Rn. 3). Der Antragsteller begehrt hier keine Änderung von Feststellungen, auf die sich die gesetzlich angeordnete Beweiskraft erstreckt und die deshalb einer Entscheidung im nachfolgenden Verfahrensabschnitt zugrunde zu legen wären. Stattdessen rügt er die Unrichtigkeit der Sachverhaltsbewertung durch das Obergerverwaltungsgericht sowie die rechtliche Bewertung von Tatsachen. Mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 119 Abs. 1 VwGO kann aber keine Änderung der Sachverhaltsbewertung oder gar eine Korrektur der rechtlichen Würdigung verlangt werden (BVerwG, Beschl. v. 12. März 2014 - 8 C 16.12 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 13. Februar 2012 - 9 B 77.11 -, juris Rn. 15).
- 3 Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, inwieweit ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Tatbestandsberichtigung des Beschlusses des Senats besteht. Die

Tatbestandsberichtigung nach § 119 VwGO ist vom Gesetzgeber mit Rücksicht auf die urkundliche Beweiskraft, die dem Tatbestand nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 314 ZPO zukommt, zugelassen worden. Es soll verhindert werden, dass infolge dieser Beweiskraft ein unrichtig beurkundeter Prozessstoff Grundlage für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts oder in einem späteren Verfahrensabschnitt wird (BVerwG, Beschl. v. 31. Mai 2013, NVwZ 2013, 1237 Rn. 3; Beschl. v. 12. März 2014 - 8 C 16.12 -, juris Rn. 9; Rennert, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 119 Rn. 1). Da der Senatsbeschluss unanfechtbar ist und das Bundesverfassungsgericht nicht an Feststellungen der Fachgerichte gebunden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Mai 2013 a. a. O. Rn. 5), fehlt dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis.

- 4 Da der Antrag bereits aus diesen Gründen unzulässig ist, kann der Senat dahinstehen lassen, ob dem Antragsteller auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 119 Abs. 1 VwGO) zu gewähren wäre.
- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 122 Abs. 1, § 119 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

gez.:
Dehoust

Tischer

Dr. Pastor